

Tennisclub Schwarzheide e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluß
- § 6 Beiträge
- § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Revision
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Schwarzheide e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzheide und ist in das Vereinsregister beim (Gericht) unter Nr. (...) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit durch die Pflege des Tennissports, einschließlich der Jugendarbeit.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen stehen am Vereinsvermögen keine Eigentumsrechte zu.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven, d. h. lediglich fördernden Mitgliedern.

Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Verein zu fördern.

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen und gelten mit ihrer Abgabe als verbindlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.

Die Aufnahme in den Verein sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgen schriftlich; letztere bedarf keiner Begründung. Eine schriftlich bestätigte Aufnahme in den Verein wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

Auf gesonderten Antrag kann die Aufnahme in den Verein auf 3 Monate zur Probe erfolgen. In diesem Fall ist zunächst lediglich 1/4 des Jahresbeitrags zu zahlen. Nach Ablauf der Probezeit geht die Mitgliedschaft ohne weiteres in eine unbefristete über, sofern nicht Verein oder Mitglied Gegenteiliges bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt haben. Wird die Mitgliedschaft unbefristet fortgesetzt, sind die Zahlung der Aufnahmegebühr und des restlichen Jahresbeitrages sofort fällig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft befristet auf höchstens 12 Monate beantragt werden. In diesem Fall ist der anteilige Jahresbeitrag, jedoch lediglich 1/4 der Aufnahmegebühr (bei einer Mitgliedschaft von 6 Monaten und mehr) zu zahlen.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den vom Vorstand erlassenen Beschlüssen und Anordnungen.

Aktive Mitglieder können sich auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand zum Beginn eines Geschäftsjahres passivieren lassen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann - unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten - nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Sie muß dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter zugehen.

§ 5 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied besonders schwer oder nachhaltig gegen die in dieser Satzung festgesetzten Pflichten verstößt oder trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit. Der Ausschluß wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese kann den Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aufheben.

Seite 3

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und regelmäßigen Jahresbeiträgen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für passive Mitglieder höhere oder niedrigere Mitgliedsbeiträge festsetzen.

In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder (Umlagen) nach dem Kostendeckungsprinzip beschließen.

Der Jahresbeitrag wird zum Ende des I. Quartals des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des ganzen oder anteiligen Jahresbeitrages.

Gastspieler müssen durch ein aktives Mitglied eingeführt werden und haben eine Tagesgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Jedes Mitglied hat den Verein mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern, seine Interessen zu wahren, sein Ansehen nach innen und außen zu fördern sowie das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

Das Recht, die Platzanlagen im Rahmen der geltenden Platzordnung zu benutzen, steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

Von einem aktiven Mitglied eingeführte Gastspieler dürfen die Platzanlagen benutzen, soweit diese nicht gerade von anderen aktiven Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Näheres regeln Gastspielerordnung und Platzordnung, die vom Vorstand erlassen werden.

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

§ 8 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Jugendwart,
- dem Schatzmeister,
- dem Technischen Wart und
- dem Sportwart.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Ein Mitglied des Vorstands wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Bei Neuwahlen des Vorstands hat zunächst der amtierende Vorsitzende des Vereins das erste Wahlvorschlagsrecht. Macht er hiervon keinen Gebrauch oder findet sein Vorschlag nicht die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, wird über weitere Wahlvorschläge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder abgestimmt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der Wahl des Nachfolgers, mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt.

Sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein nach innen und außen sowie gerichtlich gemäß § 26 BGB.

Zur Erledigung seiner Aufgaben tritt der Vorstand zu regelmäßigen Sitzungen zusammen.

Der Vorstand gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Geschäftsjahr.

Will der Vorstand zu Lasten des Vereins finanzielle Verpflichtungen eingehen, die ihrer Höhe nach die Einnahmen eines Geschäftsjahres übersteigen, hat er zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins maßgeblich berühren, kann ein Beirat gebildet werden; dieser besteht aus höchstens sieben Beiratsmitgliedern.

Seite 5

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

Über die Bildung eines Beirats sowie dessen personelle Besetzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einzeln und auf 2 Jahre gewählt.

Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, die Beiratssitzungen nach Bedarf anzuberaumen. Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, den Vorsitzenden des Beirats zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Dort sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

In jedem Geschäftsjahr - spätestens Ende Februar - hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unbeschadet hiervon kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beantragen dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen, muß der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen hat jeweils spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen stimmberechtigten Mitgliedern gegenüber zu erfolgen.

Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, bedürfen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung - auch Satzungsänderungen - der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes gegenzuzeichnen ist. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein Protokollführer bestimmt.

Seite 6

Satzung des Tennisclubs Schwarzheide e.V.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Geschäfts-, Sport- und Revisionsberichtes sowie des Berichtes des Schatzmeisters,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Bestimmung von zwei Revisoren,
- die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der übrigen Mitglieder.

§ 11 Revision

Zu Revisoren können alle volljährigen Mitglieder des Vereins - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - gewählt werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung des Vereines können 3/4 der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Schwarzheide mit der Maßgabe, dieses zur Förderung des Tennissportes zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1993 in Kraft.

Schwarzheide, den 22.07.1993